Der Bürgermeister
Fachgruppe 20

Soltau, den 03.06.2024
Bearbeiterin: Frau Schulz

Vorlage Nr.: 0052/2024
öffentlich

Beratungsfolge		Sitzungstermin	TOP	Status	Abstimmungsergebnis		
					Ja	Nein	Enth.
Verwaltungsausschuss	Vorberatung	13.06.2024		N			
Rat	Entscheidung	18.06.2024		Ö			

Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Stadt Soltau über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten Berliner Platz und Stalmannstraße

Anlagen:
Gebührenkalkulation 2024-2026
Dokumentation KiTa-Gebührenkalkulation 2024-2026
2. Änderungssatzung der KiTa-Gebührensatzung
KiTa-Gebührensatzung Gesamtfassung ab 01.08.2024

1. Sachverhalt und Rechtslage:

Die Stadt Soltau betreibt zwei städtische Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtung in den Gebäuden am Berliner Platz und in der Stalmannstraße. Hier stehen nach der jeweils vom Niedersächsischen Kultusministerium erteilten Betriebserlaubnis 234 Betreuungsplätze mit einer Kapazität von insgesamt rd. 300.000 Betreuungsstunden pro Jahr zur Verfügung.

Durch den Beschluss des Rates der Stadt Soltau vom 03.02.2022 (Vorlage-Nr. 131/2021) wurde zuletzt die Gebühr für eine Regelbetreuung von 4 Stunden täglich auf unverändert 160 €/Monat festgesetzt.
Nach Ablauf des derzeitigen Kalkulationszeitraumes zum 31.07.2023 ist eine Überprüfung der Gebührensätze für die Kindertagesstätten erforderlich. Aus personellen Gründen konnte eine Kalkulation für den Zeitraum ab dem 01.08.2023 nicht vorgenommen werden. Für die Gebührenpflichtigen hat sich daraus kein Nachteil ergeben, da der Gebührensatz unverändert geblieben ist.
Die Verwaltung schlägt erneut eine zweijährige Kalkulationsperiode vom 01.08.2024 bis zum 31.07.2026 vor. Die Abweichung vom Kalenderjahr ist, wie in den vorigen Kalkulationen, angepasst an die jährlich am 01.08. beginnenden Kita-Jahre, damit Eltern verlässlich mit der Gebührenfestsetzung planen können.

Bei der Festsetzung der Benutzungsgebühren für Kindertagesstätten kann im Vergleich zu anderen gebührenfinanzierten Einrichtungen das Kostendeckungsprinzip des Gebührenrechts nicht ohne eine zusätzliche Bewertung angewendet werden. Die Benutzung von Kindertageseinrichtungen ist vorrangig mit dem gesetzlichen Auftrag „Förderung von Bildung und Erziehung“ verbunden sowie der sozialpolitischen Zielsetzung, den Besuch von Kindertageseinrichtungen bis hin zum Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz auch zu ermöglichen. Grundlage für die

Erhebung von Kostenbeiträgen der Sorgeberechtigten ist § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII i. V. m. § 22 Abs. 1 S. 2 NKiTaG.
Deshalb ist eine nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen kostendeckende Bemessung der Gebühren unter diesen besonderen Rahmenbedingungen mit dem allgemeinen Gebührenrecht nicht vereinbar. Vielmehr ist eine Abweichung vom Kostendeckungsprinzip aus Gründen des öffentlichen Interesses geboten und gerechtfertigt.

Nach dem Wegfall der Gebühren für Kinder vom dritten Lebensjahr bis zur Einschulung wurde bereits die Kalkulation ab dem 01.08.2019 nur noch für die Bereiche Krippe und Hort erstellt. Dies wurde auch in der vorliegenden Kalkulation ab 01.08.2024 fortgeführt.

Vor dem Hintergrund der anhaltenden Kostensteigerungen im Bereich der Kindertagesstätten weist die Verwaltung für die Entscheidung des Rates der Stadt Soltau auf folgenden Aspekt hin:
Ende 2024 läuft die Vereinbarung mit dem Landkreis Heidekreis ab, mit der der Landkreis für alle Kommunen im Heidekreis eine Beteiligung an den jährlichen Betriebskosten von zuletzt 13 Mio. € (2023) gewährt hatte. Die Kommunen verhandeln aktuell über eine Fortsetzung der Beteiligung.

Die beigefügte Berechnung weist rechnerische Gebührenobergrenzen von 824,77 € für einen Krippenplatz (9 Std. Betreuung tgl.) und 458,20 € für einen Hortplatz (5 Std. Betreuung tgl.) aus.
Dies entspricht einer Gebühr von 91,64 €/Betreuungsstunde im Monat.

Gegenüber der letzten Kalkulation ist die rechnerische Gebührenobergrenze deutlich gestiegen. Dem gegenüber stehen geringe Kostensenkungen im Personalbereich. Diese gehen nicht auf niedrigere Kosten insgesamt zurück; vielmehr resultieren sie aus einer Schließung der Hortgruppe in der Kita „Stalmannstraße“ im Jahr 2021 und der Übernahme der Ferienbetreuung durch das YouZe.
Um das sozialpolitische Ziel und die gesetzliche Vorgabe für qualitativ wertvolle Leistungen im Bereich der Bildung und Betreuung zu fördern und die Anforderungen an einen langfristig gesicherten Haushalt zu erfüllen, erscheint eine Gebührenerhöhung ab dem 01.08.2024 als geboten.

Der Elternbeitrag ist nach § 22 Abs. 1 NKiTaG so zu bemessen, dass die wirtschaftliche Belastung für die Sorgeberechtigten zumutbar ist. Die Sätze sollen sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder richten und gestaffelt werden.
Eine Erhöhung der Gebühren um 15 % erscheint angemessen. Die Gebühr für eine Betreuungsstunde im Monat würde somit von 40,00 € auf 46,00 € steigen (für Regelleistungen und Sonderleistungen im Sinne des § 7).
Das Soltauer Stufenmodell der Sozialstaffelung von Kostenbeiträgen deckelt wie bisher die Beiträge, sodass eine Entlastung von Sorgeberechtigten nach Einkommen weiterhin möglich ist.

Nach Anfrage aus den politischen Reihen in der Ratssitzung am 21.12.2023 und durch die Erfahrungen u. a. durch die Corona-Pandemie wurde eine Anpassung der Möglichkeit zur Erstattung von Betreuungsgebühren bei Betreuungsausfall durch die Kindertagesstätte (auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen) geprüft. War die Kindertagesstätte aus den genannten Gründen nach der bisherigen Satzung weniger als vier Wochen geschlossen, war

eine Gebührenerstattung ausgeschlossen. Nach ausführlicher Prüfung und Recherche in weiteren niedersächsischen Kommunen zu ähnlichen Regelungen, soll der Zeitraum zukünftig auf zwei Wochen reduziert werden. Der Anregung auf eine Reduzierung des Zeitraumes wird somit entsprochen.

Die Änderungen innerhalb der Satzung der Stadt Soltau über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten sind der anliegenden 2. Änderungssatzung zu entnehmen.

2. Haushaltsmäßige Beurteilung:

Die Gebührensätze werden im Haushalt 2025 und in der mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigt.

3. Beschlussvorschlag:

a) Der Kalkulationszeitraum für die Kindertagesstätten Berliner Platz und Stalmannstraße umfasst den Zeitraum vom 01.08.2024 bis zum 31.07.2026.
b) Der Rat der Stadt Soltau nimmt die Gebührenkalkulation zur Kenntnis und ist mit allen darin aufgeführten Kalkulationsgrundlagen einverstanden.
c) Die Gebühr für eine Regelbetreuung von 4 Stunden tägl. wird um 15 % erhöht. Damit wird die Gebühr für eine Betreuungsstunde im Monat auf 46,00 € festgesetzt. Die übrigen Gebühren orientieren sich an diesem Gebührensatz.
d) Die Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Stadt Soltau über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten Berliner Platz und Stalmannstraße für die Zeit ab 01.08.2024 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.